

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation vom 2. März 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Soziologie folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Soziologie bietet das Fach Politische Kommunikation mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten Hochschulabschlusses im Fach Politikwissenschaft oder einem inhaltlich vergleichbaren politikwissenschaftlichen sozialwissenschaftlichen, geschichtswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studienganges nachweist.
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem geleiteten Auswahlgespräch, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.
- (3) Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs Politische Kommunikation erfolgreich zu absolvieren und bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:
 - Grundlagen der Soziologie des politischen Systems,
 - Grundkenntnisse von Politikfeldanalysen,
 - Grundkenntnisse von interdisziplinären Aspekten der Theorie des politischen Systems,
 - Kenntnisse quantitativer Methoden.

Das Auswahlgespräch wird benotet. Die Benotung kann „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten; § 13 Abs. 1 S. 1 MPO Fw. gilt entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, deren Auswahlgespräch mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet wurde, gelten als geeignet und erhalten Zugang. Bei Bewerberinnen und Bewerber, deren Auswahlgespräch mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ bewertet wurde, kann der Zugang mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten abzuschließen. Die wesentlichen Punkte des Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.

- (4) Das Auswahlgremium, welches über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen befindet, besteht aus zwei prüfungsberechtigten Personen, die im Masterstudiengang lehren und von denen mindestens eine Person ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein muss. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums. Bei Bedarf können mehrere Auswahlgremien gleichzeitig eingerichtet werden.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze erfolgt eine Reihung der ausgewählten Bewerbungen. Die Rangreihe der Bewerbungen wird gewichtet aus den Kriterien
 - a) Abschlussnote (51%).
 - b) Note des Auswahlgesprächs (49%).
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Führen die Noten bei der Reihung zu Ranggleichheit, entscheidet das Auswahlgremium über die endgültige Rangfolge. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches "Politische Kommunikation" kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

5. Studium des Faches "Politische Kommunikation" (§§ 6 – 10 a MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.1	Grundlagenmodul	13	6	1	1 ¹	1	
1.2	Methodenmodul	8	4	1	1 ¹		
2.1	Politische Kommunikation und Beobachtung	13	6	1-2	1 ¹	1	
2.2	Global Governance	13	6	2-3	1 ¹	1	
3.1	Politik und Gesellschaft ²	13	6	2-3	1	1	
3.2	Politik und Recht ²	13	6	2-3	1	1	
3.3	Politik und Geschichte ²	13	6	2-3	1	1	
4	Abschlussmodul ³	35	2	4	1	1	Module 2.1 u. 2.2
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	12					
Summe:		120	36		7	6	

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

² Es müssen zwei Module studiert werden.

³ Das Abschlussmodul beinhaltet die Masterarbeit (30 LP) und ein Kolloquium (5 LP).

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die insbesondere im Rahmen fachrelevanter Summer Schools oder Sprachkurse erbracht wurden, eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber als auch ggf. über die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte trifft die Dekanin oder der Dekan. Um sicherzustellen, dass Leistungspunkte vergeben werden können, wird dringend empfohlen, vor Absolvieren dieser Veranstaltungen die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen. Das weitere Verfahren regelt die Dekanin oder der Dekan.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 - § 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von mindestens 120 und höchstens 180 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 12 und höchstens 18 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen,
 - Referaten von 25 bis 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung, die 6-10 Seiten umfassen soll,
 - Mündliche Einzelleistung im Umfang von der Regel 30 Minuten Dauer.
 Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden kann die mündliche Einzelleistung auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 30 Minuten.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit

Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die Module 2.1 und 2.2 erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten (ca. 22.000 Wörter) haben. Sie wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden. Die Arbeit ist in 3-facher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie abzugeben.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/10 für einen Masterstudiengang mit dem Fach Politische Kommunikation einschreiben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Politische Kommunikation der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 14 S. 142) sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 14 S. 138) geändert durch Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang "Politische Kommunikation" der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 7 S. 146) außer Kraft.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/10 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2011 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Politische Kommunikation der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 14 S. 142) sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 14 S. 138) geändert durch Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang "Politische Kommunikation" der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 7 S. 146) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2011/2012 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 2008.

Bielefeld, den 2. März 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann